

# Fast-Glue 1

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
 Datum der ersten Ausgabe: 1/12/1998 Datum der letzten Revision: 11/04/2024 Ersetzt Version vom: 20/12/2022 Version: 11.0

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
 Name : Fast-Glue 1  
 Produktnummer : 01.0611.6100

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Industrielle Verwendung, Gewerbliche Verwendung  
 Verwendung des Stoffes oder der Zubereitung : Dünnflüssiger Sekundenkleber für Gummi und weiche Kunststoffe.

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

PCS Innotec International NV  
 Schans 4  
 BE - 2480 Dessel  
 T.: +32 (0) 14 32 60 01  
 F.: +32 (0) 14 32 60 12  
 hse@innotec.eu

##### Verteiler:

Innotec Österreich (Obermayr)  
 Lofererstrasse 83  
 AT - 6322 Kirchbichl  
 T.: +43 533270800  
 info@innotec.at

#### 1.4. Notrufnummer

- Vergiftungs-Informations-Zentrale Österreich +43 (0)1 406 43 43  
 - 24 Std/24 Std (Telefonische Beratung: Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch):  
 BIG : +32 (0) 14 58 45 45

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Skin Irrit. 2 H315  
 Eye Irrit. 2 H319  
 STOT SE 3 H335

Wortlaut der Gefahrenklassen, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen und schädliche Wirkungen auf den Menschen und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS07

Signalwort (CLP) : Achtung  
 Enthält : Ethyl-2-Cyanacrylat  
 Gefahrenhinweise (CLP) : H315 - Verursacht Hautreizungen.  
 H319 - Verursacht schwere Augenreizung.  
 H335 - Kann die Atemwege reizen.  
 Sicherheitshinweise (CLP) : P261 - Einatmen von Dampf vermeiden.  
 P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser, Seife waschen.

# Fast-Glue 1

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P312 - Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen.

EUH Sätze

: EUH202 - Cyanacrylat. Gefahr. Klebt innerhalb von Sekunden Haut und Augenlider zusammen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

| Name                                     | Produktidentifikator  | %       | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)  |
|--|---|---------|---|
| Ethyl-2-Cyanacrylat                      | CAS-Nummer: 7085-85-0<br>EINECS / ELINCS-Nummer: 230-391-5<br>REACH-Nr.: 01-2119527766-29 | 70 – 90 | Eye Irrit. 2, H319<br>STOT SE 3, H335<br>Skin Irrit. 2, H315  |
| 1,4-Dihydroxybenzol; Hydrochinon; Chinol | CAS-Nummer: 123-31-9<br>EINECS / ELINCS-Nummer: 204-617-8<br>EG Index-Nr.: 604-005-00-4   | < 0,1   | Acute Tox. 4 (Oral), H302<br>Eye Dam. 1, H318<br>Skin Sens. 1, H317<br>Muta. 2, H341<br>Carc. 2, H351<br>Aquatic Acute 1, H400 (M=10) |

### Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

| Name                | Produktidentifikator  | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte     |
|---------------------|---|--|
| Ethyl-2-Cyanacrylat | CAS-Nummer: 7085-85-0<br>EINECS / ELINCS-Nummer: 230-391-5<br>REACH-Nr.: 01-2119527766-29 | (10 $\leq$ C $\leq$ 100) STOT SE 3, H335 |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

|                     |   |
|---------------------|---|
| Allgemeine Hinweise | : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Cyanacrylat. Gefahr. Klebt innerhalb von Sekunden Haut und Augenlider zusammen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. |
| Einatmen            | : Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.  |
| Hautkontakt         | : Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen. Nicht versuchen verklebte Lippen auseinander zu ziehen.   |
| Augenkontakt        | : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Augen nicht mit Gewalt öffnen.           |
| Verschlucken        | : KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen. Reichlich Wasser trinken. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen.                    |

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

|              |                                    |
|--------------|------------------------------------|
| Einatmen     | : Kann die Atemwege reizen.        |
| Hautkontakt  | : Verursacht Hautreizungen.        |
| Augenkontakt | : Verursacht schwere Augenreizung. |

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

# Fast-Glue 1

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Kohlendioxid. Trockenlöschpulver. Wassersprühstrahl. alkoholbeständiger Schaum.  
Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Explosionsgefahr : Bildung eines explosionsfähigen Gemisches bei Anwesenheit von Luft möglich.  
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Cyanide. Stickoxide. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Löschanweisungen : Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern). Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen.  
Schutz bei der Brandbekämpfung : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Allgemeine Maßnahmen : Geeignete Schutzkleidung tragen. Cyanacrylat. Gefahr. Klebt innerhalb von Sekunden Haut und Augenlider zusammen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

##### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Schutzausrüstung : Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.  
Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren.

##### 6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Dieses Produkt und sein Behälter müssen sicher und gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgt werden. Das Produkt mechanisch aufnehmen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Stabil bei empfohlenen Lager- und Anwendungsbedingungen gemäß Teil 7. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich.  
Hygienemaßnahmen : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : Vor Feuchtigkeit schützen.  
Unverträgliche Produkte : Oxidationsmittel.  
Technische Maßnahmen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Der Boden sollte undurchlässig sein und als Rückhaltebecken dienen können.  
Besondere Vorschriften für die Verpackung : Behälter trocken und dicht geschlossen halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor Frost schützen.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

##### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

| Ethyl-2-Cyanacrylat (7085-85-0)                        |                          |
|--|--------------------------|
| Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz |                          |
| Lokale Bezeichnung                                     | Cyanacrylsäureethylester |
| MAK (OEL TWA)  | 9 mg/m <sup>3</sup>      |
|  | 2 ppm                    |

# Fast-Glue 1

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

|   |                       |
|---|-----------------------|
| <b>Ethyl-2-Cyanacrylat (7085-85-0)</b>                        |                       |
| Rechtlicher Bezug   | BGBl. II Nr. 156/2021 |
| <b>1,4-Dihydroxybenzol; Hydrochinon; Chinol (123-31-9)</b>    |                       |
| <b>Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b> |                       |
| Lokale Bezeichnung  | 1,4-Dihydroxybenzol   |
| MAK (OEL TWA)   | 2 mg/m <sup>3</sup>   |
| MAK (OEL STEL)  | 4 mg/m <sup>3</sup>   |
| Anmerkung   | S                     |
| Rechtlicher Bezug   | BGBl. II Nr. 156/2021 |

### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

#### Persönliche Schutzausrüstung:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Handschuhe. Sicherheitsbrille.

#### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

##### Augenschutz:

Schutzbrille, die vor Spritzern schützt, tragen

#### 8.2.2.2. Hautschutz

##### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

##### Handschutz:

Bei möglichem Handkontakt mit dem Produkt bietet die Verwendung von Handschuhen (geprüft nach der Norm EN374) aus folgenden Materialien ausreichenden Chemikalienschutz: Nitrilkautschuk. Bei dauerhafter Exposition raten wir zu Handschuhen mit einer Durchbruchzeit von über 240 Minuten, ideal mit > 480 Minuten, sofern vorhanden. Als Schutz gegen kurzzeitige Exposition / Spritzschutz bleibt die Empfehlung dieselbe, jedoch kann es sein, dass Handschuhe dieser Schutzklasse nicht verfügbar sind. In diesem Fall sind auch Handschuhe mit kürzerer Durchbruchzeit ausreichend, sofern alle Pflege- und Ersatzhinweise beachtet werden. Die Dicke der Handschuhe lässt keinen zuverlässigen Rückschluss auf ihre Widerstandsfähigkeit gegen eine bestimmte Chemikalie zu, da diese von der genauen Zusammensetzung des Handschuhmaterials abhängt. Abhängig von Modell und Material der Handschuhe sollte deren Dicke normalerweise 0,35 mm übersteigen. Eignung und Haltbarkeit eines Handschuhs sind abhängig von Verwendung (= Häufigkeit und Dauer des Kontakts), chemischer Beständigkeit des Handschuhmaterials, Fingerfertigkeit. Stets Handschuhlieferanten konsultieren. Verschmutzte Handschuhe sollten ersetzt werden. Eine persönliche Hautpflege ist unabdingbare Voraussetzung für einen effektiven Handschutz. Schutzhandschuhe sind auf sauberen Händen zu tragen. Nach dem Gebrauch sollten die Hände gewaschen und gründlich abgetrocknet werden.

#### 8.2.2.3. Atemschutz

##### Atemschutz:

Atemschutzgerät tragen, wenn der Luftwechsel nicht ausreicht, die Staub- oder Dampfkonzentration unter dem AGW-Wert zu halten.

# Fast-Glue 1

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|   |                     |
|---|---------------------|
| Aggregatzustand                                   | : Flüssig           |
| Farbe   | : Farblos.          |
| Geruch  | : Charakteristisch. |
| Geruchsschwelle                                   | : < ppm             |
| Schmelzpunkt/Schmelzbereich                       | : Nicht verfügbar   |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht verfügbar   |
| Siedepunkt / Siedebereich                         | : 150 °C            |
| Entzündbarkeit                                    | : Nicht verfügbar   |
| Explosionsgrenzen                                 | : Nicht verfügbar   |
| Untere Explosionsgrenze                           | : Nicht verfügbar   |
| Obere Explosionsgrenze                            | : Nicht verfügbar   |
| Flammpunkt  | : 87 °C             |
| Zündtemperatur                                    | : 500 °C            |
| Zersetzungstemperatur                             | : Nicht verfügbar   |
| pH-Wert   | : Nicht verfügbar   |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht zutreffend  |
| Löslichkeit                                       | : Nicht verfügbar   |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar   |
| Dampfdruck  | : Nicht verfügbar   |
| Dampfdruck bei 20 °C                              | : Nicht verfügbar   |
| Dichte  | : Nicht verfügbar   |
| Relative Dichte (Wasser = 1)                      | : 1,05 (20 °C)      |
| Dampfdichte                                       | : Nicht verfügbar   |
| Partikeleigenschaften                             | : Nicht anwendbar   |

### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

V.O.C. (V.O.S.) : 20 g/l

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keinen Kontakt von Wasser (oder feuchter Luft) mit diesem Material zulassen. Polymerisation.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Überhitzung. Vor Frost schützen. Direkte Sonnenbestrahlung.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel. Starke Säuren.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

|                             |                    |
|-----------------------------|--------------------|
| Akute Toxizität (Oral)      | : Nicht eingestuft |
| Akute Toxizität (Dermal)    | : Nicht eingestuft |
| Akute Toxizität (inhalativ) | : Nicht eingestuft |

# Fast-Glue 1

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Ethyl-2-Cyanacrylat (7085-85-0)

|   |                                    |
|---|------------------------------------|
| LD50/oral/Ratte   | > 5000 mg/kg                       |
| LD50/dermal/Kaninchen                                     | > 2000 mg/kg                       |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                             | : Verursacht Hautreizungen.        |
| Schwere Augenschädigung/-reizung                          | : Verursacht schwere Augenreizung. |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                        | : Nicht eingestuft                 |
| Keimzellmutagenität                                       | : Nicht eingestuft                 |
| Karzinogenität  | : Nicht eingestuft                 |
| Reproduktionstoxizität                                    | : Nicht eingestuft                 |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | : Kann die Atemwege reizen.        |

### Ethyl-2-Cyanacrylat (7085-85-0)

|   |                           |
|---|---------------------------|
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | Kann die Atemwege reizen. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft        |
| Aspirationsgefahr   | : Nicht eingestuft        |

### Fast-Glue 1

|                         |                  |
|-------------------------|------------------|
| Viskosität, kinematisch | Nicht zutreffend |
|-------------------------|------------------|

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

|                             |                                  |
|-----------------------------|----------------------------------|
| Fast-Glue 1                 |                                  |
| Persistenz und Abbaubarkeit | Kann biologisch abgebaut werden. |

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Regionale Abfallverordnung : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

Abfall / Ungebrauchtes Produkt : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EC 2000/532) : 08 04 09\* - Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

15 01 02 - Verpackungen aus Kunststoff

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nr. (ADR) : Nicht anwendbar

UN-Nr. (IMDG) : Nicht anwendbar

UN-Nr. (IATA) : UN 3334

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : Nicht anwendbar

# Fast-Glue 1

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) : Nicht anwendbar  
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Aviation regulated liquid, n.o.s.  
Eintragung in das Beförderungspapier (IATA) : UN 3334 Aviation regulated liquid, n.o.s. (Ethyl 2-Cyanoacrylate), 9, III

### 14.3. Transportgefahrenklassen

#### ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : Nicht anwendbar

#### IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : Nicht anwendbar

#### IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : 9

Gefahrzettel (IATA) : 9



### 14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : Nicht anwendbar

Verpackungsgruppe (IMDG) : Nicht anwendbar

Verpackungsgruppe (IATA) : III

### 14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein

Meeresschadstoff : Nein

Weitere Informationen : Keine weiteren Informationen vorhanden.

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Keine Daten verfügbar

#### Seeschifftransport

Keine Daten verfügbar

#### Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1

PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 30kgG

PCA Max. Nettomenge (IATA) : 450L

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

##### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

##### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

##### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

##### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

##### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

# Fast-Glue 1

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

### VOC-Richtlinie (2004/42)

V.O.C. (V.O.S.) : 20 g/l

### Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

### Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

### 15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Änderungshinweise |   |              |             |
|-------------------|---|--------------|-------------|
| Abschnitt         | Geändertes Element                                    | Modifikation | Anmerkungen |
|                   | Ersetzt   | Hinzugefügt  |             |
|                   | Datum der letzten Revision                            | Geändert     |             |
|                   | Geänderte Abschnitte im Vergleich zur vorigen Version | Hinzugefügt  |             |
|                   | ERG-Code (IATA)                                       | Hinzugefügt  |             |
|                   | Sondervorschriften (IATA)                             | Hinzugefügt  |             |
|                   | CAO Max. Nettomenge (IATA)                            | Hinzugefügt  |             |
|                   | CAO Verpackungsvorschriften (IATA)                    | Hinzugefügt  |             |
|                   | PCA Max. Nettomenge (IATA)                            | Hinzugefügt  |             |
|                   | PCA Verpackungsvorschriften (IATA)                    | Hinzugefügt  |             |
|                   | PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)                  | Hinzugefügt  |             |
|                   | PCA begrenzte Mengen (IATA)                           | Hinzugefügt  |             |
|                   | Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA)       | Hinzugefügt  |             |
|                   | Gefahrzettel (IATA)                                   | Hinzugefügt  |             |
|                   | PCA freigestellte Mengen (IATA)                       | Hinzugefügt  |             |
|                   | Datum der vorletzten Revision                         | Geändert     |             |
| 3                 | Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen              | Geändert     |             |
| 4.1               | Hautkontakt   | Geändert     |             |
| 4.1               | Verschlucken  | Geändert     |             |
| 4.2               | Hautkontakt   | Geändert     |             |
| 4.2               | Augenkontakt  | Geändert     |             |
| 8.2               | Atemschutz  | Geändert     |             |
| 8.2               | Handschutz  | Geändert     |             |
| 8.2               | Augenschutz   | Geändert     |             |
| 9.1               | Geruchsschwelle [ppm]                                 | Hinzugefügt  |             |
| 9.1               | Siedepunkt / Siedebereich                             | Geändert     |             |
| 9.2               | V.O.C. (V.O.S.)                                       | Geändert     |             |



# Fast-Glue 1

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Änderungshinweise |   |              |             |
|-------------------|---|--------------|-------------|
| Abschnitt         | Geändertes Element                                | Modifikation | Anmerkungen |
| 10.5              | Zu vermeidende Stoffe                             | Geändert     |             |
| 13.1              | Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EC 2000/532) | Geändert     |             |
| 14.1              | UN-Nr. (IATA)                                     | Hinzugefügt  |             |
| 14.4              | Verpackungsgruppe (IATA)                          | Hinzugefügt  |             |
| 15.1              | V.O.C. (V.O.S.)                                   | Geändert     |             |

| Abkürzungen und Akronyme: |   |
|---------------------------|---|
|                           | WGK = Wassergefährdungsklasse   |
|                           | vPvB = very Persistent and very Bioaccumulative   |
|                           | VOC = Volatile Organic Compounds  |
|                           | VME = Valeur Limite de Moyenne d'exposition   |
|                           | VLE = Valeur Limite d'exposition  |
|                           | VLA-ED = valores límite ambientales para la exposición diaria   |
|                           | VLA-EC = valores límite ambientales para la exposición de corta duración  |
|                           | UEL = Upper Explosion Limit   |
|                           | TWA = time weighted average   |
|                           | TRGS = Technischen Regeln für Gefahrstoffe  |
|                           | TLV = Threshold Limit Value   |
|                           | SVHC = Substance of Very High Concern   |
|                           | STOT SE = specific target organ toxicity single exposure  |
|                           | STOT RE = specific target organ toxicity repeated exposure  |
|                           | STEL = Short term exposure limit  |
|                           | RID = Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail). |
|                           | REACH = Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals  |
|                           | PNEC = Predicted No-Effect Concentration  |
|                           | PBT = Persistent, bioaccumulative and toxic   |
|                           | OEL = Occupational Exposure Limits  |
|                           | NDSCh = Najwyższe Dopuszczalne Stężenie Chwilowe  |
|                           | NDS = Najwyższe Dopuszczalne Stężenie   |
|                           | N.O.S. = Not Otherwise Specified  |
|                           | MAL-kode = Måleteknisk Arbejdshygiejnisk Luftbehov  |
|                           | MAK = Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen  |
|                           | LEL = Lower Explosion Limit   |
|                           | LD50 = Lethal dose, 50 percent  |
|                           | LC50 = Lethal concentration, 50 percent   |
|                           | IOELV = Indicative Occupational Exposure Limit Value (EU)   |
|                           | IMDG = International Maritime Code for Dangerous Goods  |
|                           | ICAO = International Civil Aviation Organization  |
|                           | IATA = International Air Transport Association  |
|                           | HTP = Haitallisiksi tunnetut pitoisuudet  |
|                           | GHS = Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals   |

# Fast-Glue 1

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Abkürzungen und Akronyme: |   |
|---------------------------|---|
|                           | EINECS/ELINCS = European Inventory of Existing Chemical Substances/European List of Notified Chemical Substances. |
|                           | DSD = Dangerous Substance Directive   |
|                           | DPD = Dangerous Preparation Directive   |
|                           | DNEL = Derived No-Effect Level  |
|                           | DMEL = Derived Minimal Effect Level   |
|                           | CSR = Chemical Safety Report  |
|                           | CLP = Classification, labelling and packaging   |
|                           | CAS = Chemical Abstracts Service  |
|                           | ATE = Acute Toxicity Estimate   |
|                           | ADR = Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route                                     |
|                           | ACGIH = American Conference of Governmental Industrial Hygienists   |

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: |   |
|--|---|
| Acute Tox. 4 (Oral)                          | Akute Toxizität (oral), Kategorie 4   |
| Aquatic Acute 1                              | Akut gewässergefährdend, Kategorie 1  |
| Carc. 2                                      | Karzinogenität, Kategorie 2   |
| EUH202                                       | Cyanacrylat. Gefahr. Klebt innerhalb von Sekunden Haut und Augenlider zusammen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. |
| Eye Dam. 1                                   | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1   |
| Eye Irrit. 2                                 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2   |
| H302   | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  |
| H315   | Verursacht Hautreizungen.   |
| H317   | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  |
| H318   | Verursacht schwere Augenschäden.  |
| H319   | Verursacht schwere Augenreizung.  |
| H335   | Kann die Atemwege reizen.   |
| H341   | Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.   |
| H351   | Kann vermutlich Krebs erzeugen.   |
| H400   | Sehr giftig für Wasserorganismen.   |
| Muta. 2                                      | Keimzell-Mutagenität, Kategorie 2   |
| Skin Irrit. 2                                | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2   |
| Skin Sens. 1                                 | Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1  |
| STOT SE 3                                    | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung  |

Haftungsausschluss bezüglich REACH:

Die Daten im Sicherheitsdatenblatt sind mit den Angaben im chemischen Sicherheitsbericht (CSR) konsistent, soweit letztere zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes verfügbar waren (siehe Datum der letzten Revision).

Haftungsausschluss:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Dieses Sicherheitsdatenblatt bezieht sich nur auf das angegebene Produkt und gilt nicht für den Gebrauch in Kombination mit irgendwelchem anderen Produkt. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem genannten Verwendungszweck zugeführt werden.